

Besondere Bedingung Nr. 4432

Trächtigkeit

Die Versicherung erstreckt sich nur auf Schäden durch Verenden oder Notschlachten infolge Trächtigkeit, Abfohlen, Abkalben und Verwerfen.

Die Versicherung beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem 6. Monat der Trächtigkeit und endet mit dem 28. Tage nach der Geburt.

Die Karenzfrist gemäß Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Tieren entfällt.